

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2005	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 2005	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 05	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2005)</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 43-73</i>	862
21. 12. 05	<b>Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)</b> ..... <i>GVBl. II 50-41</i>	867
20. 12. 05	Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens ..... <i>GVBl. II 351-76; hebt auf GVBl. II 351-50</i>	871
15. 12. 05	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... <i>GVBl. II 323-138; hebt auf GVBl. II 323-120</i>	872

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
 A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
 gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 53,40 EUR einschl.  
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
 von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
 Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2005  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2005)\*)**

**Vom 20. Dezember 2005**

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird in Einnahme und Ausgabe auf

20 829 932 900 Euro

festgestellt.“

2. Der Gesamtplan 2005 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 2005 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 2005 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 2005 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Weimar

\*) Ändert GVBl. II 43-73

Anlage

**G E S A M T P L A N  
für das Haushaltsjahr 2005**

**Teil I    Haushaltsübersicht**

**Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 2005**

**Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2005**

**Teil II    Finanzierungsübersicht 2005**

**Teil III    Kreditfinanzierungsplan 2005**

**Haushaltsplan 2005 (einschließlich Nachtragshaushalt)**  
**Teil I - Haushaltsübersicht**  
**A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Epl. Bezeichnung	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01 Hessischer Landtag .....	-	115.300	5.400	-	120.700	32.341.900	4.435.100	-	5.467.700	-	224.000	123.400	42.592.100	-42.471.400												
02 Hessischer Ministerpräsident .....	-	536.700	60.000	257.600	854.300	38.443.300	16.179.200	-	1.735.700	-	3.427.500	433.000	60.218.700	-59.364.400												
03 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport .....	-	51.125.600	4.004.000	23.882.600	79.012.200	1.062.355.200	175.293.600	-	15.393.100	-	63.927.100	25.423.300	1.342.392.300	-1.263.380.100												
04 Hessisches Kultusministerium .....	-	2.512.000	2.618.100	78.002.800	83.132.900	3.343.837.100	59.184.400	-	246.388.800	-	72.034.200	11.806.300	3.733.250.800	-3.650.117.900												
05 Hessisches Ministerium der Justiz ..	-	376.058.600	2.022.000	-	378.080.600	643.962.100	300.509.000	-	19.223.400	-	17.238.600	3.413.200	984.646.300	-606.565.700												
06 Hessisches Ministerium der Finanzen .....	-	162.404.000	41.850.600	28.968.300	233.222.900	480.016.800	182.511.600	-	30.406.200	-	15.849.400	5.476.700	714.260.700	-481.037.800												
07 Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung .....	-	48.443.500	638.462.200	113.674.500	800.580.200	233.190.400	88.468.600	-	649.416.900	132.917.800	152.491.800	6.422.600	1.262.908.100	-462.327.900												
08 Hessisches Sozialministerium .....	-	10.885.300	73.679.900	59.912.200	144.477.400	105.681.800	31.393.200	-	406.280.000	-	21.409.500	982.800	565.747.300	-421.269.900												
09 Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ..	33.406.000	56.779.900	52.457.600	41.339.900	183.983.400	208.289.400	84.029.400	-	142.236.000	11.001.000	112.725.100	14.096.000	572.376.900	-388.393.500												
11 Hessischer Rechnungshof .....	-	200	-	-	200	16.591.600	4.653.700	-	2.000	-	237.000	92.400	21.576.700	-21.576.500												
15 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst .....	-	35.707.700	135.016.800	110.632.100	281.356.600	238.931.900	46.555.700	-	1.427.671.400	-	134.091.600	42.532.200	1.889.782.800	-1.608.426.200												
17 Allgemeine Finanzverwaltung .....	13.039.690.000	1.313.647.700	118.889.000	4.035.360.000	18.507.586.700	434.578.300	6.537.000	-	3.651.224.000	-	610.373.000	401.336.800	9.207.003.600	+9.300.583.100												
18 Staatliche Hochbaumaßnahmen .....	-	10.000.000	-	127.524.800	137.524.800	-	78.723.900	-	-	301.594.000	50.445.400	-	432.503.300	-294.978.500												
Übrige Einzelpläne: 10 .....	-	-	-	-	-	626.700	45.000	-	-	-	-	1.600	673.300	-673.300												
Insgesamt:	13.073.096.000	2.068.216.500	1.069.065.600	4.619.554.800	20.829.932.900	6.838.846.500	1.078.519.400	-	6.595.445.200	445.512.800	1.254.474.200	512.140.300	20.829.932.900	-												
							4.104.994.500																			

**Haushaltsplan 2005 (einschließlich Nachtragshaushalt)****Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2005 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2006 EUR	2007 EUR	2008 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	63.000.000	22.000.000	14.000.000	12.000.000	15.000.000
	Übrige Einzelpläne: 01, 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 10, 11, 15, 17, 18	2.202.196.000	865.696.600	606.879.200	395.695.600	333.924.600
	Insgesamt	2.265.196.000	887.696.600	620.879.200	407.695.600	348.924.600

**Gesamtplan 2005 (einschließlich Nachtrag)**

**Teil II Finanzierungsübersicht**

(Mio. EUR)

**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Ausgaben</b> .....	<b>17.637,7</b>
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrech- nungen)	
<b>2. Einnahmen</b> .....	<b>16.753,7</b>
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....	<b>-884,0</b>

**II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b> .....	<b>958,5</b>
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	3.638,6
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	2.680,1
<b>2. Abwicklung der Vorjahre</b> .....	-
2.1. Einnahmen aus Überschüssen .....	-
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	-
<b>3. Rücklagenbewegung</b> .....	<b>-74,5</b>
3.1. Entnahmen aus Rücklagen .....	74,0
3.2. Zuführungen an Rücklagen .....	148,5
<b>4. Haushaltstechnische Verrechnungen</b> .....	-
4.1. Einnahmenseite .....	363,6
4.2. Ausgabenseite .....	363,6
<b>5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</b> .....	<b>884,0</b>

**Gesamtplan 2005 (einschließlich Nachtrag)****Teil III Kreditfinanzierungsplan**

	(Mio. EUR)
<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	
<b>I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</b> .....	<b>3.638,6</b>
<b>II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b> .....	<b>2.680,1</b>
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger .....	–
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen .....	2.680,1
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen .....	–
4. Sonstige Tilgungen .....	–
<b>III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b> .....	<b>958,5</b>
<b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
<b>I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>8,0</b>
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 – 311) .....	8,0
<b>II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>43,5</b>
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 – 581 01) .....	43,5
<b>III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>–35,5</b>

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE)\*)**

**Vom 21. Dezember 2005**

§ 1

Grundsatz

Mit diesem Gesetz wird angestrebt, zur Stärkung der Funktion der Innenstädte und zur Förderung der örtlichen Wirtschaft und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen gewachsene urbane Einzelhandels- und Dienstleistungszentren zu stärken und zu entwickeln. Zu diesem Zweck wird die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag Bereiche in Stadtzentren und Stadtteilzentren zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Innovationsbereiche) festzulegen, in denen in eigener Organisation und Finanzverantwortung Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben ergriffen werden können.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Schaffung eines Innovationsbereichs ist es, die Attraktivität eines Einzelhandels- und Dienstleistungszentrums im Sinne des § 1 für Kunden, Besucher und Bewohner zu erhöhen und die Rahmenbedingungen für die in diesem Bereich niedergelassenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zu verbessern, um die jeweiligen Standorte zu stärken.

(2) Aufgabe eines Innovationsbereichs ist es, Maßnahmen selbst zu ergreifen oder anzuregen, die geeignet sind, die in Abs. 1 genannten Ziele zu verwirklichen. Hierzu können insbesondere:

1. Konzepte für die Entwicklung des Zentrums ausgearbeitet,
2. Dienstleistungen erbracht,
3. in Abstimmung mit den jeweiligen Berechtigten Baumaßnahmen finanziert und durchgeführt,
4. Grundstücke bewirtschaftet,
5. gemeinschaftliche Werbemaßnahmen durchgeführt,
6. Veranstaltungen organisiert,

7. mit öffentlichen Stellen oder mit ansässigen Betrieben Vereinbarungen über die Durchführung von Maßnahmen getroffen,

8. Stellungnahmen in förmlichen oder nicht förmlichen Anhörungsverfahren abgegeben,

9. Leerstandsmanagement betrieben und

10. Erhalt und Erweiterung des Branchenmixes gefördert werden.

Die Wahrnehmung rein hoheitlicher Tätigkeiten sowie der kommunalen Daseinsvorsorge sind keine zulässigen Aufgaben eines Innovationsbereiches.

(3) Die konkreten Ziele und Maßnahmen werden für jeden Innovationsbereich in einem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept festgelegt.

§ 3

Einrichtung

(1) Die Gemeinde wird ermächtigt, auf Antrag eines Aufgabenträgers durch Satzung räumlich zusammenhängende, genau bezeichnete Bereiche des Gemeindegebiets zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren einzurichten, wenn der Aufgabenträger sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtet hat, die sich aus diesem Gesetz und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten umzusetzen.

(2) In der Satzung sind neben der Gebietsabgrenzung die Ziele und Maßnahmen des Innovationsbereichs (§ 2), der Aufgabenträger (§ 4), der Hebesatz (§ 7 Abs. 1) und die Mittelverwendung (§ 8 Abs. 1) festzulegen.

§ 4

Aufgabenträger

(1) Ein Innovationsbereich hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgaben werden von einem Aufgabenträger wahrgenommen. Aufgabenträger kann jede Person sein, die sich freiwillig der Aufsicht durch die Gemeinde nach § 6 Abs. 3 unterwirft.

(2) Der Aufgabenträger muss persönlich und finanziell zuverlässig sein, um unter Berücksichtigung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erwartenden Einnahmen seine Aufgaben ordnungs-

\*) GVBl. II 50-41

gemäß erfüllen zu können. Näheres regelt die nach § 3 zu erlassende Satzung oder der abzuschließende öffentlich-rechtliche Vertrag.

(3) Der Aufgabenträger kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritten übertragen. Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 5

### Antragstellung

(1) Zur Antragstellung ist ein Aufgabenträger berechtigt, wenn er die Zustimmung der Eigentümer von 15 vom Hundert der Anzahl der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke nachweisen kann, deren vom Innovationsbereich erfasste Fläche zugleich mindestens 15 vom Hundert der Gesamtgrundstücksfläche beträgt.

(2) Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind alle im Grundbuch verzeichneten Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrs-, Gewässer- und Grünflächen. Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.

(3) Mit der Antragstellung sind neben einer Darstellung der Gebietsabgrenzung das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für die geplante Geltungsdauer vorzulegen. Das Projekt ist vom Aufgabenträger in seinen wesentlichen Zügen im Internet zu veröffentlichen.

(4) Ein nach Abs. 1 zur Antragstellung berechtigter Aufgabenträger hat Anspruch darauf, dass ihm die Gesamthöhe der für die im vorgesehenen Bereich gelegenen Grundstücke festgesetzten Einheitswerte und die bekannten Anschriften der Grundstückseigentümer mitgeteilt werden. Der Aufgabenträger darf die ihm bekannt gemachten Daten nur für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 verwenden und stellt sicher, dass eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke dieses Gesetzes nicht mehr benötigt werden.

(5) Der Antrag auf Einrichtung eines Innovationsbereichs wird von der Gemeinde abgelehnt, wenn der Aufgabenträger die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt oder wenn das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 1 und der Zielsetzung nach § 2 nicht geeignet ist, öffentliche Belange oder Rechte Dritter beeinträchtigen oder die Abgabepflichtigen unverhältnismäßig belasten würde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass einer Satzung.

(6) Wird der Antrag nicht nach Abs. 5 abgelehnt, legt die Gemeinde die vollständigen Antragsunterlagen auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse nach Abs. 3 Satz 2 sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntma-

chung ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegungszeit Anregungen vorgebracht werden können und die Eigentümer der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke das Recht haben, der Einrichtung des Innovationsbereichs zu widersprechen. Die Grundstückseigentümer, deren Person und Anschrift der Gemeinde bekannt sind, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange sollen vom Aufgabenträger von der Auslegung benachrichtigt werden. Die bekannten Namen und Anschriften werden dem Aufgabenträger zu diesem Zweck von der Gemeinde bekannt gegeben. Die Gemeinde kann einen Erörterungstermin unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und derer, die Stellungnahmen abgegeben haben, durchführen.

(7) Ändert der Aufgabenträger nach der öffentlichen Auslegung wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, wird das Anhörungsverfahren gemäß Abs. 6 wiederholt.

(8) Widersprechen die Eigentümer von mehr als 25 vom Hundert der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke oder von mehr als 25 vom Hundert der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücksflächen der Einrichtung eines Innovationsbereichs und werden diese Einsprüche im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht zurückgenommen oder auf andere Weise erledigt, ist der Antrag von der Aufsichtsbehörde abzulehnen.

## § 6

### Umsetzung und Überwachung

(1) Der Aufgabenträger setzt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept um. Hierzu stellt er im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, den er der Gemeinde vorlegt und unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt macht. Bei der Aufstellung des Plans sind die im Innovationsbereich betroffenen Akteure, insbesondere Grundstückseigentümer, Freiberufler und Gewerbebetreibende, sowie die Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Weicht ein Maßnahmen- und Wirtschaftsplan von den Vorgaben des mit der Antragstellung bekannt gemachten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes nicht nur unerheblich ab, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu widersprechen. Widersprechen die Eigentümer von mehr als 25 vom Hundert der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke oder von mehr als 25 vom Hundert der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücksflächen oder versagt die Gemeinde ihre Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen. Die Re-



gelungen des Abs. 3 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Die für den Innovationsbereich zuständige Gemeinde überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers, wobei sie sich zur Unterstützung der Kontrolle einer sachverständigen Person oder Stelle bedienen darf. Die Geschäftsführung hat die rechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Führung eines durchschnittlichen Unternehmens zu erfüllen. Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen nicht ab oder verletzt er seine Pflicht grob, kann die Gemeinde den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen. In diesem Fall nimmt die Gemeinde die Aufgaben des Innovationsbereichs bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem neuen Aufgabenträger oder bis zur Aufhebung der Satzung nach § 3 wahr. Für die Bestellung eines neuen Aufgabenträgers gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 6 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auslegungsfrist auf zwei Wochen begrenzt wird. Der abberufene Aufgabenträger überträgt die bei ihm vorhandenen Mittel und Daten des Innovationsbereichs dem neuen Aufgabenträger und vernichtet dann die bei ihm vorhandenen personenbezogenen Daten, soweit er nicht zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

## § 7

### Abgabenerhebung

(1) Zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, werden von der Gemeinde Abgaben bei den Grundstückseigentümern der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke erhoben, durch die der entstehende Gesamtaufwand einschließlich eines angemessenen Gewinns für den Aufgabenträger gedeckt wird. Die Höhe der Abgabe errechnet sich als Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 231), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3807), festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks. Der Hebesatz entspricht dem Quotienten aus dem nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Aufwand und der Summe der Einheitswerte der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, darf jedoch zehn vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Soweit für ein Grundstück der Einheitswert nicht festgestellt ist, ist der Berechnung der Abgabenhöhe nach Abs. 1 statt des Einheitswertes das Produkt aus dem Mittelwert der im Innovationsbereich je Quadratmeter Grundstücksfläche der veranlagten Grundstücke festgestellten Einheitswerte und der Fläche des jeweiligen Grundstücks zugrunde zu legen.

(3) Gehört ein Grundstück zu mehreren Innovationsbereichen oder liegt ein Grundstück nur mit einem Teil innerhalb eines Innovationsbereichs, besteht die Abgabepflicht in jedem Innovationsbereich nur in der dem jeweiligen Grundstücksanteil entsprechenden Höhe.

(4) Die Gemeinde kann Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist oder die Heranziehung zu den Abgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte darstellt oder die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen nachweislich gefährdet ist.

(5) Die Abgabe wird für die Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs festgesetzt und in auf jeweils ein Jahr bezogenen Teilbeträgen zu Beginn jedes Abrechnungsjahres fällig.

(6) Die Abgaben nach Abs. 1 und die sich darauf beziehenden Zinsen und Auslagen ruhen auf im Innovationsbereich gelegenen Grundstücken als öffentliche Last und, solange das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf diesem.

## § 8

### Mittelverwendung

(1) Mit Ausnahme eines angemessenen Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand, einschließlich der Koordinationsaufwendungen, der bei der Gemeinde verbleibt, steht das Abgabenaufkommen dem jeweiligen Aufgabenträger zu. Die Gemeinde wird ermächtigt, die Höhe dieses Pauschalbetrages durch Satzung festzulegen.

(2) Über die Höhe des Zahlungsbetrages wird dem Aufgabenträger ein Leistungsbescheid erteilt. Der Leistungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.

(3) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

(4) Nicht verwendete Mittel hat der Aufgabenträger nach Außer-Kraft-Treten der Satzung zu erstatten. Im Fall der Verlängerung der Laufzeit nach § 9 Abs. 3 sind die Mittel dem neuen Aufgabenträger zu übertragen.

## § 9

### Laufzeit

(1) Eine Satzung nach § 3 tritt mit dem Ende der in ihr vorgesehenen Laufzeit,

spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

(2) Mit der Geltungsdauer der Satzung endet das Recht zur Abgabenerhebung.

(3) Die Verlängerung der Laufzeit einer Satzung ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neueinrichtung eines Innovationsbereichs möglich.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Für auf seiner Grundlage erlassene Satzungen bleibt es bis zu deren Außer-Kraft-Treten anwendbar.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2005

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Dr. Rhiel

**Anordnung  
zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens\*)  
Vom 20. Dezember 2005**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) bestimmt die Landesregierung, aufgrund des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462), bestimmt die Sozialministerin:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für die

1. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen nach § 23 Abs. 3 Satz 2,
2. jährliche Bewilligung von Pauschalmitteln nach § 25 Abs. 6,
3. Bewilligung der Fördermittel
  - a) für die Einzelförderung nach § 24,
  - b) für die Nutzung von Anlagegütern nach § 26 Abs. 1,
  - c) für Lasten aus Investitionsdarlehen nach § 27 einschließlich der Zustimmung zur Finanzierung aus Eigenmitteln nach § 27 Abs. 4 Satz 2,
  - d) für Anlauf-, Umstellungs- und Grundstückskosten nach § 28,
  - e) für Personalwohnraum nach § 29,
  - f) für den Ausgleich von Eigenmitteln nach § 30,
  - g) bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan nach § 31

des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 ist das Regierungspräsidium.

§ 2

(1) Zuständige Landesbehörde nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720), ist

1. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für

- a) die Bestellung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle und deren Stellvertretung nach § 18a Abs. 2 Satz 4,
  - b) die Führung der Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 5;
2. das Regierungspräsidium Gießen
- für die Genehmigung vereinbarter oder festgesetzter Pflegesätze nach § 18 Abs. 5 Satz 1.
- (2) Zuständige Landesbehörde
1. nach dem Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2005 (BGBl. S. 2570), für die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 des vereinbarten oder von der Schiedsstelle nach § 13 festgesetzten landesweit geltenden Basisfallwerts nach § 10 und der krankenhausesindividuellen Basisfallwerte, der Entgelte nach § 6 und der Zuschläge nach § 5 ,
  2. für die Entgegennahme der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570),
- ist das Regierungspräsidium Gießen.

§ 3

Die Anordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach der Bundespflegesatzverordnung vom 29. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 24), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GVBl. I S. 89), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2005

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Die Sozialministerin  
Lautenschläger

\*) GVBl. II 351-76  
) Hebt auf GVBl. II 351-50

**Anordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem  
Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Wissenschaft und Kunst\*)**

**Vom 15. Dezember 2005**

Aufgrund

1. des § 11 Abs. 2 und § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
2. des § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), und
3. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

wird bestimmt:

§ 1

(1) Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit des Universitätsklinikums nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843) begründet ist, vorbehaltlich des § 2 die Befugnis übertragen,

1. Tage- und Übernachtungsgeld in besonderen Fällen nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen zu bewilligen,
2. Umzugskostenvergütung zuzusagen und zu gewähren und
3. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

(2) Den in Abs. 1 genannten Dienststellen wird für ihre Geschäftsbereiche die Befugnis übertragen, in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wis-

senschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(3) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt die Zuständigkeit vorbehalten für

1. die in Abs. 1 genannten Befugnisse mit Ausnahme der Gewährung,
  2. die in Abs. 2 genannte Befugnis,
- für die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten Dienststellen.

§ 2

Zuständigkeit des Universitätsklinikums

(1) Dem Universitätsklinikum werden nach Maßgabe des § 22 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten der wissenschaftlichen Beschäftigten der Universität, soweit diese dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken verpflichtet sind, vorbehaltlich des Abs. 3 die Befugnisse übertragen,

1. nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes Tage- und Übernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen zu bewilligen,
2. Umzugskostenvergütung zuzusagen und zu gewähren,
3. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.

(2) Das Universitätsklinikum entscheidet im Rahmen der ihm nach Abs. 1 übertragenen Befugnisse auch über Widersprüche.

(3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstandes, soweit diese im Beamtenverhältnis stehen, gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. November 1996 (GVBl. I S. 519<sup>1)</sup>), geändert durch Anordnung vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 538), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2005

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst

Corts

\*) GVBl. II 323-138  
1) Hebt auf GVBl. II 323-120